

MATHIAS SCHUSTER (Hrsg)

Mediation und Recht

Rechtlicher Rahmen der Mediation in Österreich

Mediation und Recht

Rechtlicher Rahmen der Mediation in Österreich

herausgegeben von
Dr. Mathias Schuster

Wien 2018

facultas

Dr. Mathias Schuster

Jurist; eingetragener Mediator; Generalsekretär des Österreichischen Bundesverbandes für Mediation; Lektor an in- und ausländischen Universitäten und Fachhochschulen; CDT der Universität Genf; Unternehmensberater; laufende Vortrags- und Publikationstätigkeit

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2018

Copyright © 2018 Facultas Verlags- und Buchhandels AG
facultas Universitätsverlag, 1050 Wien, Österreich

Druck: Facultas AG

Printed in Austria

ISBN 978-3-7089-1774-0

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Weder das gesamte Werk noch Auszüge daraus dürfen in irgendeiner Form (wie etwa durch Fotokopie, Druck, Mikroverfilmung oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Verwendet werden Texte, die im Rechtsinformationssystem des Bundes (© Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Rechtsinformationssystem des Bundes – RIS, <https://www.ris.bka.gv.at>, 2018), auf der Website des österreichischen Parlaments (© Republik Österreich, Parlamentsdirektion, <https://www.parlament.gv.at>, 2018), in der Finanzdokumentation des Bundesministeriums für Finanzen (© Bundesministerium für Finanzen, FINDOK, <https://findok.bmf.gv.at>, 2018) oder in der EUR-Lex-Datenbank (© Europäische Union, <https://eur-lex.europa.eu>, 1998–2018) veröffentlicht sind. Des Weiteren sind Texte mit freundlicher Genehmigung der entsprechenden Bundesministerien (Abschnitte 2.4, 3.4, 4.4) und jeweiligen Kammern (Abschnitt 8.5) abgedruckt.

Abkürzungen stammen aus den Rechtstexten selbst oder werden in Anlehnung an bereits gebräuchliche Abkürzungen verwendet.

Alle Angaben in diesem Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung des Herausgebers oder des Verlages ist ausgeschlossen.

Vorwort

Das vorliegende Buch „Mediation und Recht“ stellt den aktuellen rechtlichen Rahmen der Mediation in Österreich dar. Es vereint – erstmals in dieser Art – die mediationsrelevanten Bundes- und Landesgesetze, Verordnungen und Richtlinien mit den Erläuterungen zu den jeweiligen Regierungsvorlagen sowie der facheinschlägigen Judikatur zur Mediation. Gleichzeitig wird damit die Vielfalt der Mediation im rechtlichen Kontext aufgezeigt.

Zur einfacheren Benutzbarkeit erfolgt eine Gliederung in insgesamt neun Abschnitte. Den Einstieg bilden die Grundlagen zum Recht der Mediation sowie zur Aus- und Fortbildung. Die darauffolgenden Abschnitte ergeben sich aus den in der Praxis wichtigsten Anwendungsbereichen der Mediation (Familienumfeld; Wirtschaft, Arbeit und Sozialbereich; Nachbarschaft und Landwirtschaft; Bildungsbereich; öffentlicher Bereich). Des Weiteren werden Zusammenhänge mit anderen Berufen sowie die internationalen Aspekte der Mediation behandelt. Die thematische Anordnung der einzelnen Abschnitte erleichtert die rasche und direkte Auffindbarkeit.

Inhaltlich sind neben dem ZivMediatG und EU-MediatG wesentliche Bestimmungen zur Mediation aus anderen österreichischen Bundes- und Landesgesetzen enthalten. Ergänzt wird die Zusammenstellung durch facheinschlägige Verordnungen und Richtlinien. Als Hintergrundinformation finden sich überdies Auszüge der wichtigsten Gesetzesmaterialien aus dem parlamentarischen (Erläuterungen zu Regierungsvorlagen und Begründungen zu Initiativanträgen) und – falls notwendig auch – vorparlamentarischen Verfahren (Erläuterungen zu Ministerialentwürfen), die zur besseren Übersicht pro Abschnitt gesammelt angeführt sind. Darüber hinaus werden mediationsrelevante Verordnungen und Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates auszugsweise aufgenommen.

Zu Beginn jedes Abschnitts finden sich neben einer zusammenführenden Einleitung zum leichteren Einstieg in das Thema auch Hinweise zu facheinschlägiger Literatur mit rechtlichem Schwerpunkt. Den Abschluss der einzelnen Abschnitte bildet die wichtigste Judikatur zur Mediation (ab 2004, dem Jahr des Inkrafttretens des ZivMediatG) des OGH, VfGH, VwGH sowie EuGH; ergänzend auch BVwG, BFG, DSB und B-GBK.

Aufgrund der umfangreichen Thematik werden nur Texte, die Mediation auch tatsächlich als solche und nicht mit anderen Begrifflichkeiten (wie etwa „Konfliktregelung“) bezeichnen, aufgenommen. Das vorliegende Buch gibt den Stand zum 1. November 2018 wieder. Als umfassende Arbeitsunterlage sowie übersichtliches Nachschlagewerk ist es für Ausbildung und Praxis gleichermaßen geeignet.

Wien, im November 2018

Dr. Mathias Schuster
Herausgeber

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Inhaltsverzeichnis	7
Abkürzungsverzeichnis	13
1. Rechtliche Grundlagen der Mediation	17
1.1 Einleitung	19
1.2 Bundesgesetze	23
Zivilrechts-Mediations-Gesetz	25
Strafprozeßordnung	32
Zivilprozessordnung	33
1.3 Verordnungen	35
Verordnung über die Vergütung für die Mitglieder des Ausschusses	37
1.4 Gesetzesmaterialien	39
Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ZivMediatG)	41
1.5 Judikatur	69
OGH 28. 11. 2007, 7 Ob 233/07a	71
OGH 24. 1. 2006, 4 Ob 263/05p	75
BFG 6. 5. 2014, RV/7103150/2012	76
DSB 9. 3. 2015, DSB-D122.299/0003-DSB/2015	85
2. Mediationsausbildung/-fortbildung	89
2.1 Einleitung	91
2.2 Bundesgesetze	93
Gerichtsgebührengesetz	95
2.3 Verordnungen	97
Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung	99
2.4 Richtlinien	105
Richtlinie über die Kriterien zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen	107
Richtlinie über die Kriterien zur Eintragung in die Liste der Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge	108
2.5 Judikatur	113
VwGH 22. 9. 2005, 2003/14/0090	115
VwGH 31. 5. 2011, 2008/15/0226	118
VwGH 31. 3. 2011, 2009/15/0198	121
VwGH 15. 9. 2009, 2007/06/0316	125
VwGH 23. 6. 2010, 2006/06/0220	132
BVwG 11. 1. 2016, W195 2115839-1	139
BVwG 19. 6. 2017, W195 2156707-1	142
BVwG 14. 11. 2017, W195 2170162-1	146
BFG 16. 4. 2014, RV/5100862/2012	153
BFG 23. 12. 2014, RV/4100380/2012	167
BFG 3. 11. 2014, RV/7102334/2013	175
BFG 27. 9. 2016, RV/2100435/2012	181
BFG 25. 10. 2016, RV/7100937/2012	184

Inhaltsverzeichnis

3. Mediation im Familienumfeld	191
3.1 Einleitung	193
3.2 Bundesgesetze	195
Familienlastenausgleichsgesetz	197
Außerstreitgesetz	198
3.3 Erlässe	199
Konsolidierter Erlass zur Familiengerichtshilfe	201
3.4 Richtlinien	205
Richtlinien zur Förderung von Mediation	207
3.5 Gesetzesmaterialien	213
Erläuterungen zur Regierungsvorlage (FLAG)	215
Erläuterungen zur Regierungsvorlage (AußStrG)	217
3.6 Judikatur	221
OGH 17. 9. 2015, 3 Ob 166/15f	223
OGH 22. 9. 2016, 3 Ob 122/16m	225
OGH 7. 6. 2017, 3 Ob 103/17v	232
OGH 14. 12. 2011, 3 Ob 196/11m	234
OGH 17. 9. 2014, 4 Ob 139/14s	236
OGH 26. 4. 2017, 7 Ob 46/17s	239
OGH 17. 7. 2018, 4 Ob 83/18m	241
OGH 17. 7. 2018, 1 Ob 93/18k	244
OGH 23. 2. 2016, 5 Ob 242/15x	245
BFG 26. 9. 2017, RV/7101794/2017	247
4. Mediation in Wirtschaft, Arbeit und im Sozialbereich	255
4.1 Einleitung	257
4.2 Bundesgesetze	259
Kraftfahrzeugsektor-Schutzgesetz	261
Berufsausbildungsgesetz	262
Landarbeitsgesetz	264
Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz	267
Behinderteneinstellungsgesetz	268
4.3 Landesgesetze	269
Burgenländische Landarbeitsordnung	271
Kärntner Landarbeitsordnung	274
Landarbeitsordnung	276
NÖ Landarbeitsordnung	279
Oö. Landarbeitsordnung	282
Salzburger Landarbeitsordnung	286
Steiermärkische Landarbeitsordnung	289
Wiener Landarbeitsordnung	291
Burgenländisches Antidiskriminierungsgesetz	292
Wiener Antidiskriminierungsgesetz	293
Chancengesetz	294
Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz	295
Gesetz über das Schlichtungsverfahren in Angelegenheiten der Gleichstellung von Landeslehrerinnen und Landeslehrern mit Behinderungen an Wiener öffentlichen Pflichtschulen	296

4.4 Richtlinien	297
Richtlinien für die Mediation in Schlichtungsverfahren	299
4.5 Gesetzesmaterialien	301
Erläuterungen zur Regierungsvorlage (KraSchG)	303
Erläuterungen zur Regierungsvorlage (BAG)	304
Erläuterungen zur Regierungsvorlage (BGStG)	306
4.6 Judikatur	309
OGH 29. 11. 2016, 9 ObA 127/16s	311
OGH 29. 4. 2015, 9 ObA 38/15a	313
OGH 27. 2. 2009, 6 Ob 280/08g	315
VwGH 26. 6. 2012, 2011/11/0148	320
BVwG 28. 1. 2015, W213 2008956-1	322
B-GBK 23. 7. 2015, B-GBK II/45/15	333
B-GBK 4. 12. 2014, B-GBK I/145/14	340
B-GBK 27. 6. 2016, B-GBK II/71/16	350
5. Mediation in Nachbarschaft und Landwirtschaft	355
5.1 Einleitung	357
5.2 Bundesgesetze	359
Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch	361
Gentechnikgesetz	362
5.3 Gesetzesmaterialien	363
Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ABGB)	365
Erläuterungen zur Regierungsvorlage (GTG)	367
5.4 Judikatur	369
OGH 11. 12. 2007, 4 Ob 196/07p	371
6. Mediation im Bildungsbereich	379
6.1 Einleitung	381
6.2 Verordnungen	383
Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung	384
Lehrplan – Hauptschulen	385
Lehrplan – Minderheiten-Volksschulen, Unterricht in Minderheitensprachen in Volks- und Hauptschulen	386
Lehrplan – Neue Mittelschulen	387
Lehrplan – Allgemeinbildende höhere Schulen	388
Lehrplan – Evangelischer Religionsunterricht an der Oberstufe der Allgemein bildenden höheren Schulen	389
Lehrplan – Islamischer Religionsunterricht an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen	390
Lehrplan – Polytechnische Schule	391
Lehrplan – Handelsakademie und Handelsschule	392
Lehrplan – Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten	395
Lehrplan – Humanberufliche Schulen sowie Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht	396
Lehrplan – Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik	399
Lehrplan – Bildungsanstalt für Elementarpädagogik und der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik	400

Inhaltsverzeichnis

Lehrplan – Kolleg der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik, Hortpädagogik und Sozialpädagogik	401
Lehrplan – Kolleg für Elementarpädagogik	403
7. Mediation im öffentlichen Bereich	405
7.1 Einleitung	407
7.2 Bundesgesetze	409
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz	411
Energie-Infrastrukturgesetz	413
Bundesvergabebezugsgesetz	414
Bundesvergabebezugsgesetz Konzessionen	424
7.3 Gesetzesmaterialien	427
Begründung zum Initiativantrag (UVP - G)	429
7.4 Judikatur	431
BVwG 23. 3. 2018, W109 2000179-1	433
8. Mediation und andere Berufe	449
8.1 Einleitung	451
8.2 Bundesgesetze	453
Rechtsanwaltsordnung	455
Notariatsordnung	456
Notariatsprüfungsgesetz	458
Notarversicherungsgesetz	459
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz	460
Bilanzbuchhaltungsgesetz	463
Ziviltechnikergesetz	465
Psychologengesetz	467
8.3 Verordnungen	469
Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung	471
8.4 Gesetzesmaterialien	473
Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RAO)	475
Erläuterungen zur Regierungsvorlage (NO)	476
Erläuterungen zur Regierungsvorlage (NO)	477
Erläuterungen zur Regierungsvorlage (WTBG)	478
Erläuterungen zur Regierungsvorlage (BiBuG)	479
Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ZTG)	480
Erläuterungen zum Ministerialentwurf (PsyG)	481
8.5 Sonstiges	483
Richtlinien für die Tätigkeit von Rechtsanwälten im Rahmen von Mediation	485
Richtlinien über das Verhalten und die Berufsausübung der Standesmitglieder	486
8.6 Judikatur	489
VfGH 2. 12. 2008, B 1989/06	491
VwGH 2. 3. 2017, Ra 2015/03/0091	495

9. Internationale Aspekte der Mediation	497
9.1 Einleitung	499
9.2 Bundesgesetze	501
EU-Mediations-Gesetz	503
9.3 Gesetzesmaterialien	505
Erläuterungen zur Regierungsvorlage (EU-MediatG)	507
9.4 Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates	519
Verordnung (EU) 1001/2017 (Unionsmarke)	521
Verordnung (EG) 4/2009 (Unterhaltssachen)	523
9.5 Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates	525
Richtlinie 2008/52/EG (Mediation)	527
Richtlinie 2013/11/EU (ADR)	533
9.6 Sonstiges	535
Europäischer Verhaltenskodex für Mediatoren	537
Entschießung zur Umsetzung der Richtlinie 2008/52/EG	539
Bericht über die Anwendung der Richtlinie 2008/52/EG	543
9.7 Judikatur	551
EuGH 14. 6. 2017, C-75/16	553
Stichwortverzeichnis	565

Abkürzungsverzeichnis

AB	Ausschussbericht	BVergG	Bundesvergabegesetz
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch	BVergGKonz	Bundesvergabegesetz Konzessionen
ABl	Amtsblatt der Europäischen Union	BVwG	Bundesverwaltungsgericht
Abs	Absatz, Absätze	bzw	beziehungsweise
ADR	Alternative Dispute Resolution	CDT	Certificat de droit transnational
allg	allgemein	ChancenG	Chancengesetz
Anl	Anlage, Anlagen	Dr	Doktor
AnwBI	Anwaltsblatt	DSB	Datenschutzbehörde
Art	Artikel	EF-Z	Zeitschrift für Familien- und Erbrecht
ASG	Arbeits- und Sozialgericht	EG	Europäische Gemeinschaft
Ausb-RL	Richtlinie des Beirats für Mediation über die Kriterien zur Eintragung in die Liste der Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge	E-InfrastrukturG	Energie-Infrastrukturgesetz
AußStrG	Außerstreitgesetz	endg	endgültig
AV	Ausbildungsverordnung	Erl	Erlass, Erlässe
B	Beschluss, Beschlüsse	Erläut	Erläuterung, Erläuterungen
BAG	Berufsausbildungsgesetz	ErläutME	Erläuterungen zum Ministerialentwurf
bbl	Baurechtliche Blätter	ErläutRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
BEinstG	Behinderteneinstellungsgesetz	Eröff-V	Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung
BFG	Bundesfinanzgericht	EU	Europäische Union
BGBI	Bundesgesetzblatt	EuGH	Europäischer Gerichtshof
B-GBK	Bundes-Gleichbehandlungskommission	EU-MediatG	EU-Mediations-Gesetz
Bgld ADG	Burgenländisches Antidiskriminierungsgesetz	EvBI	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz	f	und der folgende (Paragraph), und die folgende (Seite)
BGStG-RL	Richtlinie für die Mediation sowie die Beiziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Sachverständigen und sonstigen Fachleuten in Schlichtungsverfahren	FamGH	Familiengerichtshilfe
BiBuG	Bilanzbuchhaltungsgesetz	FamGH-Erl	Konsolidierter Erlass zur Familiengerichtshilfe
B-KJHG	Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz	FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
BMJ	Bundesministerium für Justiz	ff	und die folgenden (Paragrafen, Seiten)
BMSG	Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen	FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
BMVRDJ	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz	Förd-RL	Richtlinien zur Förderung von Mediation

Abkürzungsverzeichnis

Fortb-RL	Richtlinie des Beirates für Mediation über die Kriterien zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen	ME	Ministerialentwurf
		Mediat	Mediation
FS	Festschrift, Festschriften	NO	Notariatsordnung
		NÖ	Niederösterreichische
G	Gesetz, Gesetze	NÖ LAO	Niederösterreichische Landarbeitsordnung
gem	gemäß	NPG	Notariatsprüfungsgesetz
GGG	Gerichtsgebührengesetz	Nr	Nummer, Nummern
GTG	Gentechnikgesetz	NVG	Notarversicherungsgesetz
GZ	Geschäftszahl, Geschäftszahlen	NZ	Österreichische Notariats-Zeitung
Hrsg	Herausgeber	OGH	Oberster Gerichtshof
IA	Initiativantrag	ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
IDR	Journal of international Dispute Resolution	Oö	Oberösterreichische, Oberösterreichisches
iFamZ	Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht	Oö LAO	Oberösterreichische Landarbeitsordnung
IUR	Institut für Umweltrecht der JKU Linz	Oö LDGH	Oberösterreichisches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz
iVm	in Verbindung mit	ÖWAV	Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
JAP	Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung	PsyG	Psychologengesetz
JB1	Juristische Blätter	RAO	Rechtsanwaltsordnung
JGS	Justizgesetzsammlung	RdU	Recht der Umwelt
JKU	Johannes Kepler Universität Linz	RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft
Kap	Kapitel	Reg	Register
KFZ	Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuge	RFG	Recht und Finanzen für Gemeinden
K-LAO	Kärntner Landarbeitsordnung	RGBI	Reichsgesetzblatt
KOM	Europäische Kommission	RL	Richtlinie, Richtlinien
KraSchG	Kraftfahrzeugsektor-Schutzgesetz	RL-BA	Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes
L	legislatio	RV	Regierungsvorlage, Regierungsvorlagen
LAG	Landarbeitsgesetz	RZ	Österreichische Richterzeitung
LAO	Landarbeitsordnung	s	siehe
LArbO	Burgenländische Landarbeitsordnung, Salzburger Landarbeitsordnung	SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
LGBl	Landesgesetzblatt	sic	sic erat scriptum (so stand es geschrieben)
LS	Leitsatz, Leitsätze	STLAO	Steiermärkische Landarbeitsordnung
LSB-V	Lebens- und Sozialberatungsverordnung		

Abkürzungsverzeichnis

StPO	Strafprozeßordnung [sic]	Wr SchlichtG	Gesetz über das Schlichtungsverfahren in Angelegenheiten der Gleichstellung von Landeslehrerinnen und Landeslehrern mit Behinderungen an Wiener öffentlichen Pflichtschulen
STR	Standesrichtlinie, Standesrichtlinien		
SWK	Steuer- und Wirtschaftskartei		
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz	WTBG	Wirtschaftstreuhandberufsgesetz
V	Verordnung, Verordnungen (Österreich)	Z	Zahl, Zahlen, Ziffer, Ziffern
Vergüt-V	Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Vergütung für die Mitglieder des Ausschusses für Mediation	Zak	Zivilrecht aktuell
VfGH	Verfassungsgerichtshof	ZAS	Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
vgl	vergleiche	ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
VO	Verordnung, Verordnungen (EG/EU)	ZfV	Zeitschrift für Verwaltung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof	ZivMediat-AV	Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung
wobl	Wohnrechtliche Blätter	ZivMediatG	Zivilrechts-Mediations-Gesetz
Wr ADG	Wiener Antidiskriminierungsgesetz	ZivRÄG	Zivilrechts-Änderungsgesetz
Wr LAO	Wiener Landarbeitsordnung	ZKM	Zeitschrift für Konfliktmanagement
		ZPO	Zivilprozessordnung
		ZTG	Ziviltechnikergesetz

1. **Rechtliche Grundlagen der Mediation**

1.1 Einleitung

In diesem Abschnitt werden als Einstieg in die Thematik die wesentlichen Bestimmungen und die wichtigste Judikatur zu den Grundlagen der Mediation dargestellt.

Das ZivMediatG¹ bildet den rechtlichen Rahmen der Mediation in Zivilrechtssachen. Mediation wird gem § 1 Abs 1 ZivMediatG als „eine auf Freiwilligkeit der Parteien beruhende Tätigkeit, bei der ein fachlich ausgebildeter, neutraler Vermittler (Mediator) mit anerkannten Methoden die Kommunikation zwischen den Parteien systematisch mit dem Ziel fördert, eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konfliktes zu ermöglichen“ definiert.

Das ZivMediatG regelt die Rechte und Pflichten der eingetragenen MediatorInnen (wie etwa Aufklärungs-, Verschwiegenheits-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht) sowie die Hemmung von Fristen. Zudem enthält es entsprechende Strafbestimmungen.

Des Weiteren finden sich im ZivMediatG Bestimmungen zur Einrichtung eines Beirats und Ausschusses für Mediation, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Eintragung von Personen in die Liste der MediatorInnen², die Führung dieser Liste sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für die Eintragung von Ausbildungseinrichtungen und Lehrgängen³. Zur Vergütung der Mitglieder des Ausschusses für Mediation besteht eine eigene Verordnung⁴.

Außerdem führte der Gesetzgeber im Strafprozess das Aussageverweigerungsrecht in § 157 Abs 1 Z 3 StPO⁵ und im Zivilprozess das Vernehmungsverbot in § 320 Z 4 ZPO⁶ ein.

Zur Erlangung eines vollstreckbaren Titels kann gem § 433a ZPO vor jedem Bezirksgericht ein (gerichtlicher) Mediationsvergleich über den Inhalt einer im Mediationsverfahren erzielten schriftlichen Vereinbarung geschlossen werden.

Abschließend findet sich facheinschlägige Judikatur⁷ des OGH zur Verschwiegenheit⁸ sowie zur Abgrenzung von Mediation und Rechtsberatung⁹. Ergänzend sind mediationsrelevante Entscheidungen des BFG zur Verschwiegenheit¹⁰ und der DSB zur Auskunftserteilung¹¹ angeführt.

1. Bundesgesetz über Mediation in Zivilrechtssachen (Zivilrechts-Mediations-Gesetz – ZivMediatG), BGBl I 29/2003.

2. Zur Eintragung und Aufrechterhaltung dieser Eintragung in die Liste der MediatorInnen sowie zu den Gebühren hinsichtlich der Liste der MediatorInnen vgl zweiter Abschnitt.

3. Zur Ausbildung vgl zweiter Abschnitt.

4. Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Vergütung für die Mitglieder des Ausschusses für Mediation, BGBl II 184/2005.

5. Strafprozeßordnung [sic] 1975 (StPO), BGBl 631/1975, zuletzt geändert durch BGBl I 70/2018.

6. Gesetz vom 1. August 1895, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung – ZPO), RGBl 113/1895, zuletzt geändert durch BGBl I 58/2018.

7. Zur Freiwilligkeit (im Kontext der Familienmediation) vgl dritter Abschnitt.

8. OGH 28. 11. 2007, 7 Ob 233/07a.

9. OGH 24. 1. 2006, 4 Ob 263/05p.

10. BFG 6. 5. 2014, RV/7103150/2012.

11. DSB 9. 3. 2015, DSB-D122.299/0003-DSB/2015.

1. Rechtliche Grundlagen der Mediation

Literaturauswahl:

- Allmayer-Beck*, Das österreichische Zivilrechts-Mediations-Gesetz, IDR 3/2004, 119
- Böhm*, Mediationsverfahren in Österreich, in *Nautz/Brix/Luf* (Hrsg), Das Rechtssystem zwischen Staat und Zivilgesellschaft (2001) 161
- Beirer*, Mediation in Zivilrechtssachen – Reflexionen über eine Regierungsvorlage (2002)
- Deutschmann/Lenz*, Die Verschwiegenheit in der Mediation, Perspektive Mediation 2/2009, 98
- Falk/Koren*, ZivMediatG – Mediationsgesetz (2005)
- Ferrari/Buchwalder*, Das Zivilrechts-Mediations-Gesetz in Österreich, FamRZ 2004, 1428;
- Ferz*, Das Österreichische Mediationsrecht, in *Trenczek/Berning/Lenz/Will* (Hrsg), Mediation und Konfliktmanagement² (2017) 496
- Ferz*, Kenne deine Rechte und Pflichten – Das österreichische Zivilrechts-Mediations-Gesetz in der Praxis, Perspektive Mediation 1/2005, 17
- Ferz/Filler*, Mediation – Gesetzestexte und Kommentar (2003)
- Ferz/Lison/Wolfart* (Hrsg), Zivilgerichte und Mediation – Widerspruch, Ergänzung, Symbiose? (2004)
- Fitsch*, Rechtsfragen des Mediationsvertrages (Teil I) – Grundsätzliches und Vertragsnatur, JAP 2000/2001, 70
- Fitsch*, Rechtsfragen des Mediationsvertrages (Teil II) – Rechtsfolgen und Sonderfragen, JAP 2000/2001, 139
- Frauenberger-Pfeiler*, Jüngste Entwicklungen im Recht der Mediation (Teil 1), mediation aktuell 1/2011, 20
- Frauenberger-Pfeiler*, Jüngste Entwicklungen im Recht der Mediation (Teil 2), mediation aktuell 2/2011, 22
- Frauenberger-Pfeiler*, Jüngste Entwicklungen im Recht der Mediation (Teil 3), mediation aktuell 3/2011, 16
- Frauenberger-Pfeiler*, Zur „Vollstreckbarmachung“ von Mediationsvereinbarungen in *Fucik/Konecny/Lovrek/Oberhammer* (Hrsg), Zivilverfahrensrecht – Jahrbuch 2010 (2010) 237
- Frauenberger-Pfeiler/Risak*, Der prätorische Mediationsvergleich, ÖJZ 2012/87
- Frauenberger-Pfeiler/Schuster*, Das Recht der Mediation in Österreich, Mediator 3/2014, 21
- Frauenberger-Pfeiler/Schuster*, Mediation und Recht – Die rechtlichen Grundlagen der Mediation im Überblick, mediation aktuell 2/2014, 12
- Fuchshuber*, Mediation im Zivilrecht – Neue Wege der Konfliktlösung (2004)
- Ganner*, Vertragsgerechtigkeit durch Mediation, ÖJZ 2003/43
- Ghasemipour-Yazdi/Pramhofer*, Chancen und Grenzen der Mediation in gerichtsanhängigen Verfahren – 10 Fragen dazu, RZ 2016, 274
- Günther/Steiner*, Das große 1x1 der Berufsausübung, mediation aktuell 1/2015, 20
- Höcher*, Mediation und Aussageverweigerungsrecht im Strafprozess, mediation aktuell 3/2012, 24
- Holzer*, Der Mediator – Vor- und Nachteile des Listeneintrages beim Bundesministerium für Justiz (2008)
- Holzer*, Haftung und Strafbarkeit des eingetragenen und nicht eingetragenen Mediators, in *Wanderer* (Hrsg), Handbuch Mediation (2018) Reg 3 Kap 4
- Hopf*, Auf dem Weg zu einer gesetzlichen Regelung der Mediation in Österreich, in FS Jelinek (2002) 69
- Hopf*, Das Zivilrechts-Mediations-Gesetz, ÖJZ 2004/3
- Knapp*, Grundzüge des Mediationsrechts (2012)
- Kollros*, Die Rechtsstellung des Mediators nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz, ecolex 2003, 745
- Köper*, Eine Qualitätsstudie des Österreichischen Zivilrechts-Mediations-Gesetzes, ZKM 4/2004, 161
- Lachmair*, „Neue“ Pflichten und Haftung für Mediatoren? RdW 2004/526
- Lenz/Sommer*, Die MediatorIn als VertragsgestalterIn, Perspektive Mediation 4/2010 176
- Nademleinsky*, Mediationsvertrag, EF-Z 2007/51
- Oberhammer/Domej*, Ein rechtlicher Rahmen für die Mediation in Österreich – Zum neuen Zivilrechts-Mediations-Gesetz, ZKM 4/2003, 144
- Pruckner*, Recht der Mediation (2003)
- Roßbacher*, Zivilgerichtsbarkeit und Mediation, RZ 2008, 149
- Roth/Markowetz*, Bundesgesetz über Mediation in Zivilrechtssachen – Ein Überblick über die neuen Bestimmungen, JBl 2004, 296
- Scheichenbauer/Wanderer*, Datenschutz in der Mediation, in *Wanderer* (Hrsg), Handbuch Mediation (2018) Reg 3 Kap 6
- Scheuer*, Zum Stand der Mediation in Österreich, ZKM 1/2012, 21
- Schmiedel/Wendenburg*, Rechtliche Grundlagen der zivilgerichtlichen Mediation in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Perspektive Mediation 3/2010, 113
- Schuster*, Das Prinzip der freien Wahlmöglichkeit – Die Auswahl eingetragener Mediatoren in Österreich, Die Mediation 4/2018, 72
- Schuster*, Der (gerichtliche) Mediationsvergleich, mediation aktuell 2/2012, 17
- Schuster*, Der vollstreckbare Mediationsvergleich im österreichischen Recht, Die Wirtschaftsmediation 2/2013, 46
- Schuster*, Die Qual der Wahl – Rechtlicher Rahmen zur Auswahl eingetragener MediatorInnen, mediation aktuell 2/2015, 26

Schuster, Gewerbeberechtigung bei Eintragung?
Inside 2/2015, 2
Schuster, Mediation und Vernehmungsverbot im
Zivilprozess, mediation aktuell 3/2012, 25
Steinacher, Zum Stand der Mediation in Österreich,
ZKM 3/2003, 100
Trenczek, Recht in der Mediation, Perspektive Me-
diation 2/2006, 92
Völkl/Perner, Die Haftung von Schiedsrichtern und
Mediatoren, NZ 2006/24

Wanderer, Verschwiegenheit in der Mediation, in
Wanderer (Hrsg), Handbuch Mediation (2018)
Reg 3 Kap 7
Weiss, Umfang der Fristenhemmung gem § 22 Ziv-
MediatG, RZ 2013, 30
Wiedermann/Fucik/Ferz, Das Recht der Mediation
– Gesetzliche Verankerung der Mediation, in
Wanderer (Hrsg), Handbuch Mediation (2018)
Reg 3 Kap 1

1.2 Bundesgesetze

Zivilrechts-Mediations-Gesetz

Strafprozeßordnung

Zivilprozessordnung

Zivilrechts-Mediations-Gesetz

Bundesgesetz über Mediation in Zivilrechtssachen (Zivilrechts-Mediations-Gesetz – ZivMediatG)
BGBl I 29/2003

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Begriff
- § 2 Regelungsgegenstand
- § 3 Bezeichnungen

II. Abschnitt:

Beirat für Mediation beim Bundesministerium für Justiz

- § 4 Einrichtung des Beirats
- § 5 Aufgaben des Beirats
- § 6 Sitzungen des Beirats
- § 7 Ausschuss für Mediation

III. Abschnitt:

Liste der Mediatoren

- § 8 Führung der Liste
- § 9 Voraussetzungen der Eintragung
- § 10 Fachliche Qualifikation
- § 11 Antrag auf Eintragung
- § 12 Prüfung der Voraussetzungen
- § 13 Eintragung
- § 14 Streichung von der Liste

IV. Abschnitt:

Rechte und Pflichten des eingetragenen Mediators

- § 15 Allgemeine Rechte und Pflichten
- §§ 16 und 17 Pflichten gegenüber den Parteien
- § 18 Verschwiegenheit, Vertraulichkeit
- § 19 Haftpflichtversicherung
- § 20 Fortbildung
- § 21 Mitteilungspflicht

V. Abschnitt:

- § 22 Hemmung von Fristen

VI. Abschnitt:

Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge

- § 23 Führung der Liste der Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge
- §§ 24 und 25 Eintragung in die Liste
- § 26 Zeugnisse
- § 27 Berichtspflicht
- § 28 Streichung von der Liste der Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge

VII. Abschnitt:

- §§ 29 und 30 Verordnungsermächtigungen

VIII. Abschnitt:

- §§ 31 und 32 Strafbestimmungen

IX. Abschnitt:

- §§ 33 bis 36 Schluss- und Übergangsbestimmungen

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Begriff

§ 1. (1) Mediation ist eine auf Freiwilligkeit der Parteien beruhende Tätigkeit, bei der ein fachlich ausgebildeter, neutraler Vermittler (Mediator) mit anerkannten Methoden die Kommunikation zwischen den Parteien systematisch mit dem Ziel fördert, eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konfliktes zu ermöglichen.

(2) Mediation in Zivilrechtssachen ist Mediation zur Lösung von Konflikten, für deren Entscheidung an sich die ordentlichen Zivilgerichte zuständig sind.

Regelungsgegenstand

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Einrichtung eines Beirats für Mediation, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Eintragung von Personen in die Liste der eingetragenen Mediatoren, die Führung dieser Liste, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Eintragung von Ausbildungseinrichtungen und Lehrgängen für Mediation in Zivilrechtssachen, die Führung dieser Liste, die Rechte und Pflichten der eingetragenen Mediatoren sowie die Hemmung von Fristen durch die Mediation in Zivilrechtssachen.

(2) Durch dieses Bundesgesetz wird in gesetzlich geregelte Rechte und Pflichten von Angehörigen freier Berufe, auch bei Ausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses, sowie in die gesetzlichen Aufgaben der Mitarbeiter der Jugendwohlfahrt nicht eingegriffen. Gleiches gilt für die Voraussetzungen der Berufsausübung und die Tätigkeit der Bewährungshilfe in Strafsachen sowie für die Mitwirkung von Konfliktreglern am außergerichtlichen Tatausgleich nach § 90g Abs. 3 StPO und § 29a BewHG.

Bezeichnungen

§ 3. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz

1. von Mediation die Rede ist, ist damit die Mediation in Zivilrechtssachen gemeint;
2. vom Mediator die Rede ist, ist damit die eingetragene Mediatorin oder der eingetragene Mediator gemeint;
3. sonstige personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

(2) Bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist bezüglich einer bestimmten Person die jeweils

1. Rechtliche Grundlagen der Mediation

geschlechtsspezifische Anrede oder Bezeichnung zu verwenden.

II. Abschnitt

Beirat für Mediation beim Bundesministerium für Justiz

Einrichtung des Beirats

§ 4. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Justiz in Angelegenheiten der Mediation ist ein Beirat für Mediation einzurichten.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirats hat der Bundesminister für Justiz für die Dauer von fünf Jahren zu ernennen. Eine wiederholte Ernennung ist möglich. Zur Vorbereitung der Ernennung hat der Bundesminister für Justiz Vorschläge einzuholen

1. für zwölf Mitglieder (Ersatzmitglieder) von repräsentativen Vereinigungen auf dem Gebiet der Mediation;
2. für je ein Mitglied (Ersatzmitglied)
 - a) vom Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen, vom Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie sowie der Vereinigung der österreichischen Richter,
 - b) von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, vom Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz sowie vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit,
 - c) von der Bundesarbeitskammer, der Wirtschaftskammer Österreich, der Österreichischen Notariatskammer, dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, der Kammer der Wirtschaftstreuhänder sowie von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten;
3. für zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Mediation von der Österreichischen Rektorenkonferenz.

(3) Repräsentativ im Sinne des Abs. 2 Z 1 ist eine Vereinigung, der unter Berücksichtigung des fachlichen Tätigkeitsbereichs eine ins Gewicht fallende Anzahl an in der Mediation tätigen Mitgliedern angehört und die bundesweit oder in einem überwiegenderen Teil des Bundesgebiets wirkt.

(4) In die Vorschläge sind möglichst Personen aufzunehmen, die über praktische Erfahrungen oder theoretische Kenntnisse auf dem Gebiet der Mediation verfügen. Bedacht zu nehmen ist auch auf eine Vertretung der Belange jener, die Mediation in Anspruch nehmen oder hierfür besonders in Betracht kommen.

Aufgaben des Beirats

§ 5. Dem Beirat obliegen

1. die Erörterung von Themen und Fragen, die ihm vom Bundesminister für Justiz vorgelegt werden, sowie die Abgabe von Stellungnahmen und die Erstattung von Gutachten,
2. die Mitwirkung bei der Erlassung von Verordnungen gemäß §§ 29 und 30,
3. die Mitwirkung an Verfahren über die Eintragung von Ausbildungseinrichtungen und Lehrgängen (§§ 24, 25 und 28) sowie
4. im Wege seines Ausschusses die Mitwirkung am Verfahren über die Eintragung in die Liste der Mediatoren (§§ 12 bis 14).

Sitzungen des Beirats

§ 6. (1) Der Bundesminister für Justiz führt im Beirat den Vorsitz und beruft diesen zu Sitzungen ein. Dabei kann er sich durch einen Bediensteten des Bundesministeriums für Justiz vertreten lassen.

(2) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Dem Vorsitzenden kommt kein Stimmrecht zu.

(3) Beschlüsse fasst der Beirat mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Vorschlag oder Antrag abgelehnt. Die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder haben das Recht, ihre Auffassung dem Beschluss des Beirats schriftlich anzuschließen.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen einschließlich der Kosten für die Reise und Unterkunft entsprechend der Gebührenstufe 3 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133.

Ausschuss für Mediation

§ 7. (1) Der Beirat hat aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern für die Dauer von fünf Jahren einen Ausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern samt Ersatzmitgliedern, zu wählen sowie einen Vorsitzenden und dessen Vertreter zu bezeichnen. Die Funktionsperiode endet mit der Bestellung eines neuen Ausschusses. Sind ein Mitglied oder dessen Ersatzmitglied ausgeschieden, so hat der Beirat für den Rest der Funktionsperiode einen Ersatz zu wählen.

(2) Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Ausschusses auf Ersuchen des Bundesministers für Justiz zu Sitzungen einzuberufen. § 6 Abs. 2 erster und zweiter Satz sowie Abs. 3 gelten entsprechend. Die Mitglieder haben Anspruch auf eine dem Aufwand angemessene Vergütung für ihre Tätigkeiten (§ 30).

1. Rechtliche Grundlagen der Mediation

III. Abschnitt

Liste der Mediatoren

Führung der Liste

§ 8. Der Bundesminister für Justiz hat eine Liste der Mediatoren zu führen. In der Liste sind Vor- und Familiennamen, Geburtsort, die Bezeichnung des sonstigen Berufs des Mediators, seine Arbeitsanschrift und sein akademischer Grad anzugeben. Gibt der Mediator seinen fachlichen Tätigkeitsbereich oder seine fachlichen Tätigkeitsbereiche an, so sind auch diese in der Liste anzuführen. Die Liste der Mediatoren ist in geeigneter Weise elektronisch kundzumachen.

Voraussetzungen der Eintragung

§ 9. (1) Anspruch auf Eintragung in die Liste der Mediatoren hat, wer nachweist, dass er

1. das 28. Lebensjahr vollendet hat,
2. fachlich qualifiziert ist,
3. vertrauenswürdig ist und
4. eine Haftpflichtversicherung nach § 19 abgeschlossen hat.

(2) Der Eintragungswerber hat in seinem Antrag anzugeben, in welchen Räumlichkeiten er die Mediation ausübt.

Fachliche Qualifikation

§ 10. (1) Fachlich qualifiziert ist, wer auf Grund einer entsprechenden Ausbildung (§ 29) über Kenntnisse und Fertigkeiten der Mediation verfügt sowie mit deren rechtlichen und psychosozialen Grundlagen vertraut ist. Die Ausbildung ist tunlichst in Lehr- und Praxisveranstaltungen solcher Einrichtungen, einschließlich der Universitäten, zu absolvieren, die der Bundesminister für Justiz in die Liste der Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge für Mediation in Zivilrechtssachen eingetragen hat.

(2) Bei Beurteilung der fachlichen Qualifikation sind jene Kenntnisse und Fertigkeiten, die Angehörige bestimmter Berufe, insbesondere Psychotherapeuten, klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen, Rechtsanwälte, Notare, Richter, Staatsanwälte, Wirtschaftstreuhand, Ziviltechniker, Lebens- und Sozialberater, Sozialarbeiter, Unternehmensberater oder Hochschullehrer aus einem einschlägigen Fach, im Rahmen ihrer Ausbildung und ihrer Berufspraxis erworben haben und die ihnen bei Ausübung der Mediation zustatten kommen, zu berücksichtigen.

Antrag auf Eintragung

§ 11. (1) Das Verfahren zur Eintragung in die Liste der Mediatoren wird auf Grund eines schriftlichen Antrags des Bewerbers an den Bundesminister für Justiz eingeleitet. Der Antrag hat die nach § 8 erforderlichen Angaben zu enthalten.

(2) Die Voraussetzungen nach §§ 9 und 10 sind durch entsprechende Urkunden, wie Zeugnisse, Bestätigungen und Berufsdiplome, nachzuweisen. Die Vertrauenswürdigkeit ist, sofern sie nicht gesetzliche Voraussetzung der sonstigen beruflichen Tätigkeit des Bewerbers ist, durch eine Strafregisterbescheinigung nachzuweisen, die nicht älter als drei Monate ist und in der keine Verurteilung aufscheint, die eine verlässliche Tätigkeit als Mediator zweifelhaft erscheinen lässt.

(3) Dem Antrag sind eine Darstellung der bisherigen beruflichen Tätigkeit sowie des Ausbildungsweges als Mediator, einschließlich einer Aufstellung der Einrichtungen, bei denen die Ausbildung absolviert worden ist, anzuschließen.

Prüfung der Voraussetzungen

§ 12. (1) Der Bundesminister für Justiz hat zunächst auf Grund des Antrags und dessen Beilagen zu prüfen, ob beim Bewerber die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 und Abs. 2 vorliegen und ob dem Antrag die zur Prüfung der Voraussetzung nach § 10 erforderlichen Urkunden und Nachweise angeschlossen sind. Erforderlichenfalls hat er den Bewerber zu einer Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Die ungerechtfertigte Nichtbefolgung dieser Aufforderung gilt als Zurückziehung des Antrags.

(2) Liegt die Voraussetzung nach § 10 nicht offensichtlich vor, so kann der Bundesminister für Justiz ein Gutachten des Ausschusses für Mediation einholen.

(3) Der Bundesminister für Justiz und der Ausschuss können den Bewerber zu einer Anhörung laden. Die ungerechtfertigte Nichtbefolgung der Ladung gilt als Zurückziehung des Antrags.

Eintragung

§ 13. (1) Wer die Voraussetzungen der Eintragung in die Liste erfüllt, ist vom Bundesminister für Justiz für die Dauer von fünf Jahren, unter Anführung des Tages des Endes der Frist, einzutragen. Personen, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, ist die Eintragung mit Bescheid zu versagen.

(2) Der Mediator kann frühestens ein Jahr und spätestens drei Monate vor Ablauf der Eintragungsdauer schriftlich die Aufrechterhaltung der Eintragung für weitere zehn Jahre begehren. Er bleibt bis zur Entscheidung über den fristgerecht gestellten Antrag in die Liste eingetragen. Erneute Anträge, die Eintragung für jeweils weitere zehn Jahre aufrecht zu erhalten, sind zulässig.

(3) Im Antrag auf Aufrechterhaltung der Eintragung hat der Mediator seine Fortbildung (§ 20) darzustellen. Die Eintragung ist aufrechtzuerhalten, wenn die fachliche Qualifikation durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen weiter gewährleistet ist und keine der übrigen Voraussetzungen

1. Rechtliche Grundlagen der Mediation

nach § 14 vorliegt. Zur Prüfung der Voraussetzungen der Aufrechterhaltung der Eintragung kann der Bundesminister für Justiz den Ausschuss befragen.

Streichung von der Liste

§ 14. (1) Der Bundesminister für Justiz hat, erforderlichenfalls nach Einholung eines Gutachtens des Ausschusses für Mediation, mit Bescheid den Mediator von der Liste zu streichen, wenn ihm zur Kenntnis gelangt, dass eine Voraussetzung nach § 9 weggefallen ist oder nicht bestanden hat, der Mediator seiner Pflicht nach § 20 nicht nachkommt oder er sonst gröblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen seine Pflichten verstoßen hat.

(2) Darüber hinaus ist der Mediator im Fall seines Verzichts, seines Todes oder wegen Ablaufs der Frist (§ 13) von der Liste zu streichen.

(3) Im Fall der Streichung ist der bisherige Eintrag in Evidenz zu halten.

IV. Abschnitt

Rechte und Pflichten des eingetragenen Mediators

Allgemeine Rechte und Pflichten

§ 15. (1) Wer in die Liste der Mediatoren eingetragen ist, ist

1. berechtigt, die Bezeichnung "eingetragener Mediator" zu führen;
2. bei Ausübung der Mediation verpflichtet, diese Bezeichnung zu führen.

(2) Der Mediator darf keine Vergütung für die Vermittlung oder Empfehlung von Personen zur Mediation geben, nehmen, versprechen oder sich zusichern lassen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig. Leistungen aus solchen Rechtsgeschäften können zurückgefordert werden.

Pflichten gegenüber den Parteien

§ 16. (1) Wer selbst Partei, Parteienvertreter, Berater oder Entscheidungsorgan in einem Konflikt zwischen den Parteien ist oder gewesen ist, darf in diesem Konflikt nicht als Mediator tätig sein. Desgleichen darf ein Mediator in einem Konflikt, auf den sich die Mediation bezieht, nicht vertreten, beraten oder entscheiden. Jedoch darf er nach Beendigung der Mediation im Rahmen seiner sonstigen beruflichen Befugnisse und mit Zustimmung aller betroffenen Parteien zur Umsetzung des Mediationsergebnisses tätig sein.

(2) Der Mediator darf nur mit Zustimmung der Parteien tätig werden. Er hat die Parteien über das Wesen und die Rechtsfolgen der Mediation in Zivilrechtssachen aufzuklären und diese nach bestem Wissen und Gewissen, persönlich, unmittelbar und gegenüber den Parteien neutral durchzuführen.

(3) Der Mediator hat die Parteien auf einen Bedarf an Beratung, insbesondere in rechtlicher Hinsicht, der sich im Zusammenhang mit der Mediation ergibt, sowie auf die Form hinzuweisen, in die sie das Ergebnis der Mediation fassen müssen, um die Umsetzung sicherzustellen.

§ 17. (1) Der Mediator hat den Beginn, die Umstände, aus denen sich ergibt, ob die Mediation gehörig fortgesetzt wurde, sowie das Ende der Mediation zu dokumentieren. Als Beginn der Mediation gilt der Zeitpunkt, zu dem die Parteien übereingekommen sind, den Konflikt durch Mediation zu lösen. Die Mediation endet, wenn eine der Parteien oder der Mediator erklärt, sie nicht mehr fortsetzen zu wollen, oder ein Ergebnis erzielt wurde.

(2) Auf Verlangen der Parteien hat der Mediator das Ergebnis der Mediation sowie die zu dessen Umsetzung erforderlichen Schritte schriftlich festzuhalten.

(3) Der Mediator hat seine Aufzeichnungen mindestens sieben Jahre nach Beendigung der Mediation aufzubewahren. Auf Verlangen der Parteien hat er diesen eine Gleichschrift der Aufzeichnungen auszufolgen.

Verschwiegenheit, Vertraulichkeit

§ 18. Der Mediator ist zur Verschwiegenheit über die Tatsachen verpflichtet, die ihm im Rahmen der Mediation anvertraut oder sonst bekannt wurden. Er hat die im Rahmen der Mediation erstellten oder ihm übergebenen Unterlagen vertraulich zu behandeln. Gleiches gilt für Hilfspersonen des Mediators sowie für Personen, die im Rahmen einer Praxisausbildung bei einem Mediator unter dessen Anleitung tätig sind.

Haftpflichtversicherung

§ 19. (1) Der Mediator hat zur Deckung der aus seiner Tätigkeit entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer abzuschließen und diese während der Dauer seiner Eintragung in der Liste der Mediatoren aufrechtzuerhalten.

(2) Für den Versicherungsvertrag muss Folgendes gelten:

1. auf ihn muss österreichisches Recht anwendbar sein;
2. die Mindestversicherungssumme hat 400 000 Euro für jeden Versicherungsfall zu betragen;
3. der Ausschluss oder eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers ist unzulässig.

(3) Die Versicherer sind verpflichtet, dem Bundesminister für Justiz unaufgefordert und umgehend jeden Umstand zu melden, der eine Beendigung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes oder eine Abweichung von der

1. Rechtliche Grundlagen der Mediation

ursprünglichen Versicherungsbestätigung bedeutet oder bedeuten kann, und auf Verlangen des Bundesministers für Justiz über solche Umstände Auskunft zu erteilen. Der Mediator hat diesem den Bestand der Haftpflichtversicherung jederzeit nachzuweisen.

Fortbildung

§ 20. Der Mediator hat sich angemessen, zumindest im Ausmaß von fünfzig Stunden innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, fortzubilden und dies dem Bundesminister für Justiz alle fünf Jahre nachzuweisen.

Mitteilungspflicht

§ 21. Der Mediator hat dem Bundesminister für Justiz unverzüglich jede Änderung von Umständen, die seine Eintragung in die Liste der Mediatoren betreffen, mitzuteilen. Die Eintragung ist entsprechend zu ändern.

V. Abschnitt

Hemmung von Fristen

§ 22. (1) Der Beginn und die gehörige Fortsetzung einer Mediation durch einen eingetragenen Mediator hemmen Anfang und Fortlauf der Verjährung sowie sonstiger Fristen zur Geltendmachung der von der Mediation betroffenen Rechte und Ansprüche.

(2) Die Parteien können schriftlich vereinbaren, dass die Hemmung auch andere zwischen ihnen bestehende Ansprüche, die von der Mediation nicht betroffen sind, umfasst. Betrifft die Mediation Rechte und Ansprüche aus dem Familienrecht, so umfasst die Hemmung auch ohne schriftliche Vereinbarung sämtliche wechselseitigen oder von den Parteien gegeneinander wahrzunehmenden Rechte und Ansprüche familienrechtlicher Art, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren.

VI. Abschnitt

Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge

Führung der Liste der Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge

§ 23. Der Bundesminister für Justiz hat eine Liste der Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge auf dem Gebiet der Mediation in Zivilrechtssachen zu führen. Die Liste ist in geeigneter Weise elektronisch kundzumachen. Von der elektronischen Kundmachung dürfen wegen Zeitablaufs unaktuell gewordene Eintragungen ausgenommen werden.

Eintragung in die Liste

§ 24. (1) Das Verfahren zur Eintragung einer Ausbildungseinrichtung oder eines Lehrgangs für Mediation in Zivilrechtssachen wird auf Grund eines schriftlichen Antrags des Bewerbers an den

Bundesminister für Justiz eingeleitet. Der Antrag kann sich auch auf Teilabschnitte oder einzelne Gebiete der Ausbildung beziehen.

(2) Der Bewerber hat den Inhalt der Ausbildung, Anzahl und Qualifikation des Lehrpersonals und die Finanzierung der Einrichtung oder des Lehrgangs darzutun. Bei einer Ausbildungseinrichtung ist nachzuweisen, dass die Nachhaltigkeit der Ausbildungstätigkeit gewährleistet ist.

(3) Ist auf Grund des Nachweises des Bewerbers das Erreichen der Ausbildungsziele sowie im Fall einer Ausbildungseinrichtung die Nachhaltigkeit ihrer Tätigkeit gewährleistet, so hat der Bundesminister für Justiz, erforderlichenfalls nach Befassung des Beirats, die Ausbildungseinrichtung oder den Lehrgang für die Dauer von längstens fünf Jahren in die Liste einzutragen. Bewerbern, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist die Eintragung mit Bescheid zu versagen.

§ 25. (1) Eine Ausbildungseinrichtung kann frühestens ein Jahr und spätestens drei Monate vor Ablauf der Eintragungsdauer schriftlich die Aufrechterhaltung der Eintragung für weitere zehn Jahre begehren. Sie bleibt bis zur Entscheidung über den fristgerecht gestellten Antrag in die Liste eingetragen. Erneute Anträge, die Eintragung für jeweils weitere zehn Jahre aufrechtzuerhalten, sind zulässig.

(2) Die Eintragung ist aufrechtzuerhalten, wenn sich aus den Berichten (§ 27) der Ausbildungseinrichtung ergibt, dass die Eignung weiter gewährleistet ist, und keine der Voraussetzungen nach § 28 vorliegt. Zur Prüfung der Voraussetzungen der Aufrechterhaltung der Eintragung kann der Bundesminister für Justiz den Beirat befragen.

Zeugnisse

§ 26. Die eingetragenen Ausbildungseinrichtungen und die Veranstalter von eingetragenen Lehrgängen haben den Teilnehmern über die Erreichung der Ausbildungsziele Zeugnisse auszustellen.

Berichtspflicht

§ 27. Zum Nachweis der Nachhaltigkeit der Tätigkeit haben die eingetragenen Ausbildungseinrichtungen dem Bundesminister für Justiz bis längstens 1. Juli eines jeden Jahres schriftlich über Umfang, Inhalt und Erfolg der Ausbildungstätigkeit des vergangenen Jahres zu berichten.

Streichung von der Liste der Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge

§ 28. (1) Der Bundesminister für Justiz hat, erforderlichenfalls nach Einholung eines Gutachtens des Beirats, mit Bescheid eine Ausbildungseinrichtung oder einen Lehrgang von der Liste zu streichen, wenn ihm zur Kenntnis gelangt, dass eine der Voraussetzungen der Eintragung weggefallen